

**Stadtsanierung Bad Nenndorf - Stadtzentrum  
"Aktive Stadt- und Ortsteilzentren"**

**Förderkatalog für die Vergabe von Finanzierungsmitteln aus dem Verfügungsfonds**

Die Stadt Bad Nenndorf richtet im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Bad Nenndorf – Stadtzentrum“ einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung der Innenstadt von Bad Nenndorf ein. Grundlage der Förderung sind die Richtlinien der Städtebauförderung Ziffer 5.3.1 (5) des Landes Niedersachsen sowie dieser Förderkatalog. Der Förderkatalog beschreibt den Zweck, die Beantragungsmodalitäten, die Mittelgewährung sowie die Mittelabrechnung.

**1. Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds**

Im Sanierungsgebiet „Bad Nenndorf – Stadtzentrum“ besteht die Möglichkeit einer Förderung von Projekten aus Mitteln des Verfügungsfonds. Ziel ist die Aktivierung der lokalen Akteure hinsichtlich der Vorbereitung von weiteren Investitionsmaßnahmen und Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Wettbewerbs- und Marketingstrategien. Ein Instrument zur Aktivierung der lokalen Akteure und Beteiligung der Bürger /-innen ist die Einrichtung des Verfügungsfonds. Förderfähig sind Maßnahmen die die Ziele des städtebaulichen Entwicklungskonzepts, bzw. die im Rahmen des Citymanagements erarbeiteten Zielformulierungen für dieses Fördergebiet unterstützen, flankieren und ergänzen. Die Stadtteilentwicklung im Fördergebiet wird durch ein hohes bürgerschaftliches Engagement mitgetragen. Der Verfügungsfonds soll die Mitwirkungsmöglichkeiten der privaten Akteure bei der Vitalisierung des Stadtzentrums, der Ausgestaltung des Stadtteillebens und der Gestaltung des öffentlichen Raumes unterstützen und fördern. Die Steigerung der Attraktivität des Fördergebietes soll zu einer von allen Akteuren gemeinsam getragenen Aufgabe werden.

**2. Gegenstand der Förderung**

Das Fördergebiet ist das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Bad Nenndorf - Stadtzentrum“. Förderfähig sind Maßnahmen die sich aus den Zielen des städtebaulichen Entwicklungskonzepts, bzw. den im Rahmen des Citymanagements erarbeiteten Zielformulierungen ableiten.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Verbesserung des Images
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mitmachaktionen / Feste
- Verschönerungsarbeiten
- Weihnachtsbeleuchtung
- sportliche Veranstaltungen
- Bürgergetragenen Aktionen im öffentlichen Raum, wie anlegen von Blumenbeeten
- Open-Air-Kino
- Kunst im öffentlichen Raum
- Schaufenstergestaltung
- Marketingaktionen
- Workshops
- Investitionen im Freiraum, wie z.B. Möblierung, stationäre Beleuchtung, Kunst, Musik, Begrünung etc.
- Zwischennutzung von leerstehenden Gewerberäumen für temporäre Projekte.

Die Gesamtkosten für ein Projekt sollen in der Regel 1.000 EUR nicht übersteigen. Höhere Kosten sind im Antrag entsprechend zu begründen. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der Kosten

#### Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen für die es andere Finanzierungsmöglichkeiten gibt (Verbot der Doppelförderung)
- Laufende Betriebs- und Sachkosten
- Personalkosten
- Maßnahmen die nicht den Zielen des städtebaulichen Entwicklungskonzepts entsprechen
- Keine dauerhaften Kosten, es handelt sich grundsätzlich um eine Anschubfinanzierung

### **3. Zusammensetzung der Verfügungsfonds - Mittel**

Es wird ein Kostenrahmen für den Verfügungsfonds in Höhe von jährlich 10.000 € eingerichtet, davon sind 50 % förderfähig aus Städtebauförderungsmitteln, die anderen 50 % werden durch Sponsoren oder aus zusätzlichen Eigenmitteln der Gemeinde eingebracht.

Eine Doppelförderung, das heißt die gleichzeitige Inanspruchnahme verschiedener öffentlicher Fördergelder ist ausgeschlossen.

### **4. Förderungsbedingungen**

Die Projekte:

- müssen dem Allgemeinwohl dienen,
- sie dürfen nicht der privaten Wertschöpfung und Einzelinteressen dienen,
- sollen einen überschaubaren Umsetzungszeitraum haben,
- sind vom städtebaulichen Entwicklungskonzept, bzw. der im Rahmen des Citymanagements erarbeiteten Zielformulierungen umfasst,
- werden innerhalb der Grenzen des Fördergebiets verwirklicht.

Der Verfügungsfonds dient der Unterstützung von Projekten im Fördergebiet, die einzeln zu finanzieren sind. Es wird kein Fonds im klassischen Sinne gebildet, aus dem die Projekte finanziert werden, sondern sie sind jeweils einzeln vom Projektträger vorzufinanzieren. Die Förderung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Die Stadt Bad Nenndorf ist für die Abwicklung des Verfügungsfonds zuständig.

### **5. Antragssteller und notwendige Inhalte des Förderantrags**

Anträge können von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Interessengemeinschaften, Gruppen, etc. gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Der Antrag besteht aus:

- Einem unterschriebenen Antrag „Förderantrag Verfügungsfonds – Bad Nenndorf“ mit:
- Angaben zum verantwortlichen Antragssteller/Projektträger mit Bankverbindung
- Beschreibung des Projektes mit Zweck und Ziel
- Kostenplan einschließlich Kostenschätzungen bzw. Kostenvoranschlägen
- Nachweis der Übernahme der Kofinanzierung (Eigenanteil) von mindestens 50 % der Gesamtkosten, ggf. Beantragung von zusätzlichen Mitteln der Gemeinde
- Datum des Projektbeginns und voraussichtliche Dauer des Projektes.

Nach Absprache mit der Stadt Bad Nenndorf, bzw. dem Sanierungsträger der Stadt Bad Nenndorf, BauBeCon Sanierungsträger GmbH, sind ggf. ergänzende Unterlagen und Informationen nachzureichen.

Die Vergaberichtlinien der Stadt Bad Nenndorf sind einzuhalten, entsprechende Unterlagen sind mit dem Antrag einzureichen, in der Regel drei Vergleichsangebote ab 500 €.

## **6. Entscheidungsgremium**

Entscheidungsgremium ist die Lenkungsrunde des Citymanagements.

In der Lenkungsrunde sind vertreten:

- Bürger,
- Gewerbetreibende
- Politik und
- Verwaltung
- Eigentümer-Vertreter
- KurT
- Dehoga
- Kliniken

Sie bildet einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure in der Innenstadt ab. Das Gremium setzt sich aus maximal 20 Mitgliedern zusammen. Für jedes ständige Mitglied des Gremiums ist ein Vertreter zu bestimmen. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Für die Zustimmung zu den Anträgen reicht eine einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht gezählt) des Gremiums.

Das Gremium entscheidet über die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des städtebaulichen Entwicklungskonzepts. Die Lenkungsrunde tagt turnusmäßig auf Einladung des Citymanagements, in der Regel im Abstand von drei bis vier Monaten bzw. bei Bedarf und entscheidet über die vorliegenden Anträge. Das Gremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Bei Eilentscheidungen kann die Zustimmung in Form eines Umlaufverfahrens eingeholt werden.

## **7. Antragsbearbeitung und Antragsbewertung**

Informationen und Unterstützung bei der Antragstellung leistet der Sanierungsträger der Stadt Bad Nenndorf, BauBeCon Sanierungsträger GmbH. Der vollständige Antrag ist schriftlich an die Stadt Bad Nenndorf, Bauamt, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf zu richten,

Der Sanierungsträger prüft gemeinsam mit der Stadt Bad Nenndorf den Förderantrag.

Die Anträge werden der Lenkungsrunde Citymanagement der Stadt Bad Nenndorf mit dem fachlichen Votum des Sanierungsträgers und der Stadt Bad Nenndorf zur Entscheidung vorgelegt.

Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet dieses Gremium im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Verfügungsfonds.

Der Antragsteller erklärt sich bereit, das Projekt auf der Sitzung der Lenkungsrunde vorzustellen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Bad Nenndorf. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **8. Projektdurchführung und Abrechnung**

Mit dem Projekt kann mit Antragstellung begonnen werden. Die Durchführung des Projektes erfolgt vom Projektträger auf eigenes Risiko. Spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Projektes ist der Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds

vorzulegen, wobei sämtliche Einzelpositionen der beantragten Mittel schriftlich aufgelistet und einzeln per Rechnung nachgewiesen werden müssen.

Nach erfolgter Prüfung des Verwendungsnachweises sowie der Durchführung des Projektes nach den im Antrag dargestellten Inhalten und Zielen werden die Mittel durch die Stadt Bad Nenndorf als Verwalterin des Fonds an die Antragsteller auf das im Antrag genannte Bankkonto ausgezahlt. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

Der Antragssteller hat auf Verlangen ergänzende Unterlagen vorzulegen. Alle im Zusammenhang mit der Förderung des Projektes stehenden Unterlagen und Belege sind nach der abschließenden Prüfung der Abrechnung mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen.

## **9. Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit**

Zur Dokumentation des Projektes ist der Abrechnung ein Ergebnisbericht in Form einer Kurzdokumentation mit Fotos zur freien Verwendung zum Zwecke von Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls ist ein Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (Einladung, Flyer, Presseinformation etc.) beizufügen. Der Projektträger erklärt sich bereit, dass die Stadt Bad Nenndorf die Projekte veröffentlichen darf.

## **10. Erlöschen von Ansprüchen und Rückforderung von Fördermitteln**

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben sowie bei der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme erlischt der Anspruch auf die Inanspruchnahme und Auszahlung der Fördermittel. Bereits ausgezahlte Beträge werden zurückgefordert. Sie werden mit der Rückzahlungsforderung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (§§ 247, 288 BGB) jährlich zu verzinsen.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Stadt Bad Nenndorf in Kraft.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 21.06.2017 den vorstehenden „Förderkatalog für die Vergabe von Finanzierungsmitteln aus dem Verfügungsfonds“ beschlossen.

Bad Nenndorf , den 22.06.2017

Schmidt  
Stadtdirektor

Matthias  
Bürgermeistermeisterin